

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 558 vom 17. Dezember 2020**

BE Obergericht, 2020-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_558](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_558)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 558 du 17 décembre 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 558 del 17 dicembre 2020

## **Regeste**

Nichtanhandnahme | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 17. Dezember 2020 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen die im Rubrum ersichtlichen Beschuldigten (gemäss Sachverhalt der Schreiben vom 04.11.2020, 06.11.2020, 08.11.2020, 07.12.2020, 09.12.2020 und 10.12.2020) nicht an die Hand. Dagegen erhob B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 22. Dezember 2020 Beschwerde. Am 23. Dezember 2020, am 24. Dezember 2020 sowie am 31. Dezember 2020 reichte sie weitere Eingaben – teilweise mit umfangreichen Beilagen – ein. Am 29. Dezember 2020 leistete sie zudem unaufgefordert eine Zahlung (Sicherheitsleitung) über CHF 1'000.00. Mit Blick auf das Nachfolgende verzichtete die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme (Art. 390 Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

### **E. 2**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

vom 07.12.2020). Schlussendlich schreibt B. \_\_\_\_\_, dass ein von ihr verfasstes Mail vom 03.12.2020, 05.30 Uhr, aus ihrem Computer verschwunden sei. Dieses sei abgefangen worden, weshalb in dieser Sache ermittelt werden sollte (handschriftliches Schreiben vom 10.12.2020). [...] Im vorliegenden Fall handelt es sich einmal mehr um unklare Schreiben, in welchen B. \_\_\_\_\_ unter anderem diverse Lebensvorkommnisse und angeblich begangene Straftaten schildert. Dabei finden sich jedoch keine Ausführungen, wer, wann, wo, wie, welche strafbaren Handlungen begangen haben könnte bzw. erfüllt das geschilderte Handeln offensichtlich keinen Straftatbestand (Vorgehen der Polizei). Einzig in den Schreiben vom 04.11.2020 bzw. 07.12.2020 zeigt sie konkret A. \_\_\_\_\_ bzw. den Anwalt C. \_\_\_\_\_ an. Jedoch formuliert sie bei Ersterem ebenfalls keine neuen Vorwürfe

und schildert kein strafbares Verhalten, sondern verweist einzig auf die eingereichten Unterlagen (u.a. diverse Vollmachten, Arztberichte betreffend H. \_\_\_\_\_, Ausdrücke des Mailverkehrs zwischen ihr und A. \_\_\_\_\_) und auf einen Brief an das Bundesgericht vom 04.11.2020. Dabei ergeben sich weder aus der Anzeige selbst noch aus den Eingaben Hinweise auf ein strafbares Verhalten durch A. \_\_\_\_\_. In Bezug auf C. \_\_\_\_\_ schreibt sie, dass dieser vom Konto ihrer Mutter bei der Raiffeisenkasse in L. \_\_\_\_\_ seinen Lohn für das Ausstellen ihres Erbes selber bezogen habe. Zudem habe er ihr ein Haus, das ihr gehöre, nicht übergeben und habe zugelassen, dass ein Schlüssel der gewechselten Schlösser dieses Hauses bei der KES in L. \_\_\_\_\_ lande. Bei diesen Schilderungen handelt es sich jedoch einzig um pauschale Behauptungen, welche nicht weiter belegt wurden und deshalb nicht ausreichen, um Hinweise auf ein strafbares Verhalten durch C. \_\_\_\_\_ zu liefern. Insgesamt enthalten die Ausführungen von B. \_\_\_\_\_ keine ausreichenden Anhaltspunkte auf deliktsrelevante Handlungen. Es fehlt an einem hinreichenden Tatverdacht, welcher die Eröffnung einer Untersuchung rechtfertigen könnte, weshalb das Verfahren nicht an die Hand genommen wird. Bezüglich der Anfrage vom 08.11.2020, ob F. \_\_\_\_\_ jemand sei, kann die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland keine Auskunft geben. So ist sie für die Verfolgung von Straftaten und damit zusammenhängende Abklärungen zuständig, jedoch nicht für allgemeine Anfragen betreffend Identität einer Person, ohne dass Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bestehen würden. [...]

#### **E. 4**

kann den Schreiben kein realer und konkreter Sachverhalt entnommen werden, der mit Strafe bedroht wäre. Die Ausführungen muten wirr an. Auf welche möglichen Delikte sich die Vorwürfe bzw. Ausführungen beziehen, bleibt unklar. Es fehlt damit klarerweise an Verdachtsmomenten, welche auf strafbare Handlungen hinweisen. Es liegt kein Anfangsverdacht vor. Aus diesen Gründen war das Verfahren nicht an die Hand zu nehmen (vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts 6B\_1068/2020 vom 11. Dezember 2020).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a - c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin bringt im Kern und soweit den Prozessgegenstand betreffend sinngemäss vor, die Beschuldigten hätten sich in Bezug auf den «Fall I. \_\_\_\_\_» ebenfalls strafbar gemacht. Ihr und ihrer Familie sei viel Leid widerfahren. Die bernische Staatsanwaltschaft müsse sich darum kümmern.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Es kann unter Verweis auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft festgehalten werden was folgt: Die Beschwerdeführerin reiht in ihren Eingaben sowohl an die Staatsanwaltschaft als auch an die Beschwerdekammer weitschweifige, über weite Strecken wenig verständliche Darlegungen aneinander – unter anderem spricht sie immer wieder vom Zubereiten und Verspeisen einer Mahlzeit –, die betreffend ein konkretes Kernvorbringen – soweit ein

solches überhaupt vorliegen sollte – nicht fassbar sind. Ihre Schreiben sind trotz Beilagen inhaltlich nicht fassbar und auch nicht nachvollziehbar. Sodann

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 5**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.